Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 92 (1947)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Organ des

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

16. Mai 1947, Nummer 9

Autor: Frei, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

16. MAI 1947 ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1946 — Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht 1946

(Schluss.)

3. Rechtshilfe.

J. Binder gibt folgenden Bericht:

Im Berichtsjahr wurden durch den Kantonalvorstand in folgenden Fragen Rechtsgutachten eingeholt:

Anlässlich der Bestätigungswahlen 1946 der Primarlehrer wurde im Hinblick auf einen besonderen Fall wie auch schon in früheren Jahren das Bedürfnis empfunden, die Frage erneut prüfen zu lassen, wie weit nach geltendem Recht einem in der Volkswahl nicht bestätigten Volksschullehrer ein Anspruch auf einen Ruhegehalt zustehe. Das hierüber eingeholte Gutachten von Privatdozent Dr. iur. Max Imboden wurde in Nr. 15 des «Pädagogischen Beobachters» vom 6. September 1946 vollinhaltlich veröffentlicht, weshalb sich an dieser Stelle weitere Ausführungen erübrigen.

Eine Primarschulpflege beantragte der Gemeindeversammlung, es sei ihr die Kompetenz einzuräumen, zur Erhaltung anerkannt guter Lehrer eine Sonderzulage von maximal Fr. 300.- bis zum Maximum der Gemeindezulage auszurichten. Es erhob sich die Frage, ob der erwähnte Antrag gesetzmässig sei, was durch das eingeholte Gutachten bejaht wurde. Mit Bezug auf die Gemeindezulage wird den Gemeinden lediglich die Vorschrift gemacht, dass diese Zulage mindestens dem Schatzungswert 1918 einer Wohnung zu entsprechen habe. In den Bestimmungen der über diesen Wert hinausgehenden Zulage sind die Gemeinden frei.

Ein weiteres, umfangreiches Gutachten befasst sich mit der Frage, ob die Stadt Zürich berechtigt sei, einem aktiven Lehrer, der von der Eidgenössischen Militärversicherung wegen schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität eine Rente erhält, ihre Gehaltszahlungen um den Betrag der Leistungen der Militärversicherung zu kürzen. Die Frage wird verneint, da eine Verminderung des Lohnanspruches gegenüber der Stadt um die Leistungen eines Dritten nur im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit in Frage kommt, und da das «Personalrecht» der Stadt Zürich, in dem die entsprechende Bestimmung steht, für die Lehrer nicht gilt. Ausserdem müsste jeder Verrechnungsanspruch daran scheitern, dass die Rente «wegen schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität» dem Betroffenen als höchst persönliche Zuweisung bleiben muss. Das Gutachten klärte ferner die Lage ab, die sich für den Fall der Pensionierung oder des Ablebens des Rentenbezügers ergibt. Da die Versicherungskasse ihre Mitglieder nur gegen wirtschaftliche Nachteile versichert, hat sie kein Recht, auf eine Entschädigung anderer Art, welche die Erwerbseinbusse des Pensionierten nicht beschlägt, zu

greifen. Eine Hinterlassenenpension der Militärversicherung wäre dagegen ein Ersatz wirtschaftlichen Schadens, Die städtische Instanz, die an die Hinterlassenen auf Grund der sogenannten «Zusatzversicherung» Ausrichtungen zu machen hat, ist zu einem entsprechenden Abzug berechtigt.

Im Falle einer Ehrverletzungsklage gegen einen Lehrer, der einen Schüler ausserhalb der Schulzeit wegen ungebührlichen Betragens körperlich gezüchtigt hatte, wurde der Rechtskonsulent des ZKLV sowohl durch den Beklagten als auch durch den Vorstand des ZKLV zugezogen. Ins Berichtsjahr fällt die Verurteilung des angeklagten Lehrers durch ein Bezirksgericht, ins Jahr 1947 die Freisprechung des Kollegen durch das Obergericht. Der Fall wird in nächster Zeit im «Pädagogischen Beobachter» noch eine nähere Beleuchtung erfahren und im Jahresbericht 1947 abschliessend behandelt werden.

13. Aktion der Jungen.

Nach der ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV ging dem Kantonalvorstand ein Schreiben zu, worin u. a. bemerkt war, eine Gruppe jüngerer Lehrer habe es als dringend notwendig erachtet dass ein junger Kollege in den Vorstand gewählt würde, dem die Aufgabe zukäme, vor allem die ideellen Ziele der Lehrerschaft zu betreuen. In seiner Antwort auf diese Zuschrift führte der Kantonalvorstand aus, er würde eine rege Mitarbeit der jüngern Kollegen im Interesse der Gesamtlehrerschaft sehr begrüssen; er schlage deshalb eine Aussprache zwischen ihm und einer Delegation aus dem Kreise der sog. Aktion der Jungen - Auf diese Einladung erhielt der Vorstand Mitte Dezember eine abschlägige Antwort, da an einer Aussprache lediglich Vergangenes aufgerollt werden müsste. Durch die Wahl von Herrn Küng sei ein wichtiges Postulat der Aktion verwirklicht worden. Zudem stünden gegenwärtig, auch nach der Ansicht der meisten jungen Lehrer, materielle Interessen der Lehrerschaft im Vordergrund.

14. Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer.

Bei der gegenwärtigen Teuerung erweisen sich die Ansätze der durch die Stiftung auszurichtenden Witwen- und Waisenrenten je länger je mehr als völlig ungenügend; ihre Anpassung an die heutigen Lebenshaltungskosten ist dringend notwendig. Es wurde daher bereits eine Subkommission mit der Vorbereitung einer entsprechenden Statutenrevision beauftragt. Endgültige Beschlüsse und Anträge dieser Kommission können jedoch erst erwartet werden, wenn der Entscheid über die Einführung der AHV gefallen ist und die Fragen in bezug auf den Einbau derselben in die verschiedenen Versicherungsinstitutionen abgeklärt sind.

15. Deutsche Lehrer an schweizerischen Lehrer-Bildungsanstalten.

Auf Anregung der französischen Besetzungsbehörde wurde einer Anzahl deutscher Lehrer aus der französischen Zone Gelegenheit geboten, während eines halben Jahres an einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt zu hospitieren. Da im Kanton Zürich für diese Aktion keine Kredite zur Verfügung standen, erliess der Kantonalvorstand auf Wunsch der Erziehungsdirektion einen Aufruf in der Schweiz. Lehrerzeitung, in dem die Kollegen ersucht wurden, für die deutschen Lehrer Freiplätze zur Verfügung zu stellen. Der Aufruf blieb ohne Erfolg. In Zusammenarbeit mit dem Lehrerverein Zürich gelang es dem ZKLV jedoch, den ersten Schwierigkeiten zu begegnen.

16. Urlaubsregelung bei Weiterbildung der Lehrer.

Der Sekundarlehrerkonvent der Stadt Zürich ersuchte den Kantonalvorstand, die Frage zu prüfen, wie durch eine grosszügigere Handhabung der vorhandenen gesetzlichen Grundlagen der Lehrerschaft die Möglichkeit geboten werden könnte, ganz oder teilweise bezahlte Urlaube zum Zwecke der eigenen Ausbildung zu erhalten. Der Kantonalvorstand wandte sich in der Angelegenheit in einer Umfrage an verschiedene Sektionen des Schweiz. Lehrervereins. Die Verarbeitung des eingegangenen Materials war im Berichtsjahre nicht mehr möglich.

17. Vikariatskosten bei Teilnahme an Schwurgerichtsverhandlungen.

Im letztjährigen Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Erziehungsdirektion bereit sei, dann, wenn ein Lehrer als Geschworener zu amten habe, die Hälfte der Vikariatskosten zu übernehmen, obwohl laut Gesetz die ganzen Vikariatskosten dem Lehrer auferlegt werden könnten. Da sich aus dieser Lösung gewisse Unzukömmlichkeiten ergaben, wurde für die Zukunft folgende Neuregelung getroffen: Die Erziehungsdirektion wird künftig die Stellvertretungskosten für Lehrer-Geschworene vorläufig übernehmen. Nach Schluss der Session reicht der Geschworene der Erziehungsdirektion eine Zusammenstellung seiner Einnahmen und Ausgaben während seiner Amtstätigkeit ein. Der Ueberschuss der Einnahmen geht an den Staat als Beitrag an die Vikariatskosten. Dieser Lösung liegt der Gedanke zu Grunde, der Lehrer, der als Geschworener amtet, solle weder eine Einbusse erleiden, noch einen Gewinn davontragen.

18. Statutenrevision.

An der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 1945 stellte Herr W. Furrer im Zusammenhang mit der von ihm eingereichten Motion betreffend den Entzug von zwei Wahlfähigkeitszeugnissen wegen militärischer Delikte den Antrag auf eine Teilrevision der Statuten. Der Kantonalvorstand nahm die Anregung zur Prüfung entgegen und beantragte dann der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. Juni 1946, es sei im Zusammenhang mit der Prüfung der angeregten Teilrevison eine totale Ueberprüfung der Statuten vorzunehmen.

Im Laufe der Beratung dieses Geschäftes kam der Kantonalvorstand je länger je mehr zur Auffassung, eine Totalrevision der Statuten sei im gegenwärtigen Zeitpunkt weder dringlich noch wünschenswert. Da er zudem die Anträge des Herrn Furrer zur Statutenrevision als unzweckmässig ablehnen muss, beschloss er, der ordentlichen Delegiertenversammlung 1947 zu beantragen, es sei die Statutenrevision erst nach Verabschiedung des Volksschulgesetzes und des Leistungsgesetzes in Angriff zu nehmen.

Im Zusammenhang mit der Statutenrevision hatte

der Vorstand auch zur

19. Anregung K. Kleb auf Anstellung eines Sekretärs im Hauptamt

Stellung zu nehmen. Bei der Behandlung dieses Geschäftes im Kantonalvorstand war auch Herr Kleb anwesend. Nach eingehender Aussprache wurde beschlossen, der Delegiertenversammlung Ablehnung der Anregung zu beantragen.

20. Eingabe betreffend Einvernahme von Schülern.

Veranlasst durch ein dem ZKLV gemeldetes Vorkommnis richtete der Vorstand am 22. Mai 1945 eine Eingabe an die Erziehungsdirektion, worin er sie ersuchte, bei der Leitung der Kantonspolizei und der Stadtpolizei dahin zu wirken, dass die Polizeiorgane die Instruktion erhalten

- a) in allen Fällen, wo der Untersuchungszweck es nicht verbietet, die Eltern, und bei Eingreifen in den Schulbetrieb die Lehrer, schon vor einer Einvernahme von Kindern zu benachrichtigen, jedenfalls aber nachher;
- b) in allen Fällen die Eltern, bzw. die Lehrer über den Verbleib der weggeholten Kinder zu orientieren.

Laut Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 30. Oktober 1946 geht die kantonale Polizeidirektion mit den Ausführungen des ZKLV einig. Soweit die Kantonspolizei bei polizeilichen Ermittlungsverfahren selbständig vorgehe, werde den gestellten Anträgen durchwegs nachgelebt. Im Untersuchungsverfahren liege jedoch die Leitung und Verantwortung beim zuständigen Bezirksanwalt, und es sei daher Sache der Justizdirektion, entsprechende Anweisungen zu geben. — Die Erziehungsdirektion wird sich im Sinne unseres Antrages auch noch an die Justizdirektion wenden.

VIII. Beziehungen zu andern Organisationen

1. Schweizerischer Lehrerverein (SLV).

Der SLV führte im Berichtsjahr eine Besoldungserhebung durch, an der sich die Sektion Zürich beteiligte. Ferner wurde der ZKLV von einigen Sektionen in verschiedenen Fragen (Besoldungen, Dienstaltersgeschenke, Versicherungsfragen usw.) direkt um Auskunft angegangen.

Auf Wunsch des Präsidenten der schweizerischen Lehrerwaisenstiftung gelangte der ZKLV über die Kapitelspräsidenten an die zürcherische Lehrerschaft mit dem Apell um Zuwendung vermehrter Mittel an die genannte Organisation des SLV. Aus dem Kanton Zürich konnten im Jahre 1946 der schweizerischen Lehrerwaisenstiftung 2094 Franken an Vergabungen überwiesen werden, gegenüber 850 Franken im Jahre 1945.

In verschiedenen Fällen wurden vom Hilfsfonds des SLV und von der Lehrerwaisenstiftung an im Kanton Zürich wohnhafte Mitglieder namhafte Beiträge ausgerichtet. Dem SLV sprechen wir hiefür den besten Dank aus. — An die Darlehenskasse des SLV schulden zur Zeit 4 zürcherische Mitglieder den Gesamtbetrag von Fr. 6450.—.

2. Lehrerverein Zürich (LVZ).

Im Zusammenhang mit den Veröffentlichungen über die Verhältnisse am Unterseminar Küsnacht ersuchte der LVZ den Kantonalvorstand in einer Eingabe um Massnahmen zur Neuordnung des Disziplinarverfahrens im Sinne einer Anpassung an die modernen Rechtsanschauungen. Ueber die Erledigung dieses Geschäftes wurde unter VII, 11 berichtet.

Seit dem Herbst 1946 steht die Lehrerschaft der Stadt Zürich gemeinsam mit dem übrigen städtischen Personal im Kampf für die dringend notwendige Anpassung der völlig ungenügenden Besoldungen an die herrschende Teuerung. Vorgängig der Beschlussfassung durch die stadtzürcherische Lehrerschaft fand in der Angelegenheit eine Fühlungnahme zwischen den Vorständen des LVZ und des ZKLV statt. Der ZKLV wird dem Kampf der Zürcher Lehrer um eine gerechte Entlöhnung weiterhin seine Aufmerksamkeit schenken und dem LVZ nötigenfalls die volle Unterstützung gewähren.

3. Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals.

Als Geschäfte der Konferenz der Personalverbände sind zu nennen: Eingabe an den Regierungsrat betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeit, Herbstteuerungszulagen 1946, Teuerungszulagen 1947.

IX. Schlusswort

Von den im Bericht erwähnten Geschäften, die den ZKLV im Jahre 1946 beschäftigten, seien zwei besonders hervorgehoben: das Volksschulgesetz und das Leistungsgesetz. Diesen beiden für Schule und Lehrerschaft äusserst wichtigen Gesetzen wird der Kantonalvorstand im laufenden Jahr seine volle Aufmerksamkeit zu schenken haben.

Die Aenderungen, die der Regierungsrat an der erziehungsrätlichen Vorlage zum Schulgesetz vorgenommen hat, geben zu sehr ernsten Bedenken Anlass. Soweit sie die Stellung der Lehrerschaft betreffen, bringen sie durchwegs eine wesentliche Verschlechterung der bisherigen Bedingungen. Erwähnt sei vor allem § 125 des Gesetzesentwurfes, der bei Verweigerung und Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses an Stelle des Obergerichtes (§§ 8, 4 des Lehrerbildungsgesetzes) den Regierungsrat als Rekursinstanz setzen möchte.

Ueber den Inhalt des kommenden Leistungsgesetzes ist noch nichts bekannt. Die Stellungnahme gewisser Rechtskreise zur Frage der Besoldungsrevision in der Stadt Zürich lässt indes erkennen, dass die Lehrerschaft auch bei der Revision des Leistungsgesetzes mit starken Gegenkräften zu rechnen haben wird.

Die bevorstehenden Kämpfe verlangen eine Lehrerschaft, die — über alle kleinen und kleinlichen Differenzen in untergeordneten Fragen hinweg — geeint dasteht.

Zürich, Mitte April 1947.

Der Berichterstatter: H. Frei.

Der Teuerungsausgleich beim zürcherischen Staatspersonal während der Kriegs- und Nachkriegszeit

(Fortsetzung)

V

Wenn wir uns zum Schlusse noch eingehender mit der Stellungnahme der Kantonsratsmehrheit zur Vorlage für das Jahr 1947 beschäftigen, so geschieht dies nicht deswegen, weil durch den Kantonsratsbeschluss die obern und ein Teil der mittlern Besoldungsklassen eine — durchaus tragbare — materielle Schlechterstellung gegenüber der Regierungsvorlage erfuhren, sondern allein deshalb, weil die Einstellung der Mehrheit des Parlaments eine Mentalität offenbarte, die zu gewissen Schlussfolgerungen für die Zukunft nötigt. Die gleiche Einstellung zeigte seinerzeit der Kantonsrat bei der Stellungnahme zur Vorlage von 1945. Damals wurde die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Grundzulage von 4,5 auf 12 % der Gesamtbesoldung vom Kantonsrat um 2 % auf 10 % reduziert. In den beiden einzigen Fällen, wo der Kantonsrat eine Aenderung an der Regierungsvorlage vornahm, wirkte sich diese Aenderung zuungunsten der mittlern und obern Besoldungsklassen aus.

Zur Abklärung der Frage, ob und wie weit die erwähnte Einstellung des kantonalen Parlaments begründet und gerechtfertigt war, ist es notwendig, einerseits den Teuerungsausgleich innerhalb des Staatspersonals selbst etwas näher zu betrachten, anderseits die Besoldungsgestaltung während der Kriegs- und Nachkriegszeit in der Privatwirtschaft und beim Staatspersonal einem Vergleich zu unterziehen.

Zur ersten Frage stellen wir fest:

1. Die Vertreter der mittlern und obern Besoldungskategorien haben stets dazu Hand geboten, dass zuerst den untern Lohnklassen geholfen wurde. Mit Ausnahme der Vorlage für das Jahr 1947 bezogen sich sämtliche Vorschläge der Personalverbände nur auf Abänderungen zugunsten der Einkommensstufen unter 8000 Fr.

2. Als Folge davon wurden die Einkommen unter 6000 Fr. durchschnittlich in einem die Richtsätze übersteigenden Masse erhöht, während die Besoldungserhöhungen für die Einkommen von 6000 Fr. und mehr den durch die Richtsätze empfohlenen Betrag nicht erreichten.

3. Die Personalverbände hielten an dieser Tendenz noch fest, als die Teuerung bei den untersten Kategorien bereits zu mehr als 100 % ausgeglichen war, während die mittlern und höhern Einkommen noch immer eine Reallohneinbusse von 15—20 % in Kauf nehmen mussten.

4. Die Personalvertreter durften daher erwarten, dass im gegebenen Zeitpunkt auch die berechtigten Forderungen der mittlern und obern Besoldungskategorien anerkannt und erfüllt würden. Dieser Zeitpunkt schien ihnen gekommen, als die LBK den vollen Lohnausgleich für alle Besoldungen postulierte.

Zur zweiten Frage ist zu bemerken, dass ein einwandfreier Vergleich zwischen der Lohnentwicklung beim Staatspersonal und in der Privatwirtschaft nicht leicht möglich ist, weil die notwendigen Unterlagen dazu fehlen. Wenn wir trotzdem nachfolgend den Versuch eines solchen Vergleichs unternehmen, so vor allem deshalb, weil anlässlich der Verhandlungen im Kantonsrat über die Teuerungszulagen 1947 von zwei sozialdemokratischen Mitgliedern darauf hingewiesen wurde, das Personal dürfe sich bei seinen Forderungen auf vollen Teuerungsausgleich nicht nach den Konjunkturlöhnen in der Privatwirtschaft richten.

Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf die in Nr. 10/1946 der «Volkswirtschaft» veröffentlich-

ten Ergebnisse einer Erhebung, die sich auf über 20 000 Betriebe mit total 478 000 Arbeitnehmern erstreckte. Ein Vergleich ergibt die folgenden Differenzen in Prozenten des Teuerungsausgleichs zugunsten (+) oder zuungunsten (-) des Staatspersonals:

Einkommen	3000	4000	5000	6000
1942	-0.8	-2,6	5,7	— 5,5
1943	+ 2,0	-0.2	+ 0,6	_ 5,0
1944	+3,4	0,2	0,1	— 7,6
1945	+ 3,3	+3,2	+ 1,0	 7,2
Total	+ 7,9	+ 0,2	 4,2	- 25,3
Durchschnitt pro Jahr	+ 2,0	+ 0,05	1,05	— 6,3

Für das Jahr 1946 fehlen in der genannten Erhebung die Zahlen, doch äussert sich die LBK ganz allgemein dahin, dass im Laufe des Jahres 1946 die Industriearbeiter (einschliesslich Baugewerbe) den Reallohn 1939 wieder erreicht, ja sogar überschritten hätten. Da beim Staatspersonal im Jahre 1946 der volle Teuerungsausgleich nur bis zu einem Einkommen von zirka 4500 Fr. erreicht wurde (bei einem Einkommen von 6000 Fr. betrug der Ausgleich beispielsweise erst 41 % bei einer Teuerung von 50 %), würde sich bei Einbeziehung des Jahres 1946 das Resultat für das Staatspersonal bei Einkommen über 4500 Fr. weiter verschlechtern. Dabei sei ausdrücklich festgestellt, dass für den angestellten Vergleich eine Arbeitnehmerkategorie als Vergleichsbasis benützt wurde, die ohne Zweifel zu den wenig begünstigten gehört, wurde doch gerade von sozialdemokratischer Seite der LBK der Vorwurf gemacht, sie habe nur vom unselbständig erwerbenden Arbeiter und Angestellten ein Opfer verlangt, während die übrigen Volksschichten ihr früheres Realeinkommen behalten oder gar erhöht hätten. Obwohl dieser Vorwurf im Schlussbericht der LBK zurückgewiesen wird, wird doch nicht bestritten, «dass es Erwerbszweige gibt, die während des Krieges - im Gegensatz zur Lohnarbeiterschaft, zu den Rentnern und Pensionierten — ihr Realeinkommen im Durchschnitt besser erhalten oder sogar wesentlich vermehren konnten.»

Es ergibt sich daraus:

1. Soweit sich in den Tendenzen und im Ausmass der Lohnanpassung bis 1946 bei der Privatwirtschaft und beim Staat Differenzen zugunsten des Staatspersonals zeigten, beziehen sich diese nur auf die untersten Lohnkategorien.

2. Für die Einkommen über 4000 Fr. erfolgte der Ausgleich beim Staatspersonal in weit geringerem Masse und erst bedeutend später als in der Privatwirtschaft.

3. Das öffentliche Personal des Kantons Zürich kann sich bei seinen Forderungen auf totalen Teuerungsausgleich im vollen Umfange auf die durchschnittliche Lohnentwicklung in der Industrie berufen und hat es nicht nötig, «auf einzelne Konjunkturlöhne in der Privatwirtschaft zu schielen». Immerhin nehmen wir die von sozialdemokratischer Seite gemachten Bemerkungen, das öffentliche Personal dürfe sich nicht an den Konjunkturlöhnen orientieren, gebührend zur Kenntnis. Wir werden uns zu gegebener Zeit gerne daran erinnern, wenn, wie dies auch schon der Fall war, die Löhne der Staatsangestellten wieder einmal

mit eventuellen Krisenlöhnen in der Privatwirtschaft verglichen werden sollten.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, dass das Begehren des Staatspersonals auf vollen Teuerungsausgleich nach allen Seiten wohl begründet und fundiert war. Es wurde dies auch von der Finanzdirektion und von der Regierung durch ihre Zustimmung zu den Vorschlägen des Personals anerkannt. Die Haltung der Finanzdirektion und der Regierung rechtfertigte auch die bisherige zurückhaltende Einstellung des Staatspersonals in der Besoldungsfrage. Im Gegensatz hiezu lässt der Beschluss des Kantonsrates die Personalvertreter die Frage aufwerfen, ob ihre bisherige loyale Einstellung richtig war. D. h., die Vertreter der mittlern und obern Besoldungskategorien werden sich überlegen müssen, ob sie auch in Zukunft auf ihre berechtigten Forderungen im Vertrauen auf ein späteres Entgegenkommen verzichten wollen, wenn sie nach den gemachten Erfahrungen damit rechnen müssen, dass dieses Vertrauen nicht gerechtfertigt ist.

Es gibt eine Begründung, aus der heraus die Haltung der Linksparteien erklärt werden könnte: Das Bestreben nach einem allgemeinen Ausgleich der Einkommen. Die Lehrerschaft gehörte noch nie zur obern Hälfte der Lohnverdiener und daher auch noch nie zu jenen, die kein Verständnis für die genannten Bestrebungen aufbringen können. Vergleicht man indes die Gehälter der höchsten staatlichen Funktionäre mit den weit grössern Einkommen vieler Selbständigerwerbenden und gewisser Beamten in der Privatwirtschaft, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass der Versuch, eine Nivellierung der Löhne des Staatspersonals auf Kosten der mittlern und obern Besoldungen vorzunehmen, ein Versuch am untauglichen Objekt darstellt, auf den man deshalb verfallen ist, weil man bis heute noch keinen Weg gefunden hat für einen tauglichen Versuch am geeigneten Objekt.

(Schluss folgt.)

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins (1946—1950)

1. Präsident: Heinrich Frei, Primarlehrer, Zürich. Adresse: Zürich 4, Schimmelstr. 12; Tel. 27 64 42.

2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.

3. Protokollaktuarin: Lina Haab, Primarlehrerin, Zürich 3, Weststr. 47; Tel. 27 80 86.

 Korrespondenzaktuar: Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 7, Schlösslistr. 2; Tel. 28 29 44.

5. Mitgliederkontrolle: Jakob Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon; Tel. 95 51 55.

 Besoldungsstatistik: Heinrich Greuter, Primarlehrer, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.
 Ougstonet: Hong Küng Sekunderlehrer Künnecht

7. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.

8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen:

Jakob Haab, Sekundarlehrer, Zürich 7, Schlösslistrasse 2;
Lakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Ziel-

Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstraße 9.